

DOPPO SCHNELLZEMENT 2



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname: doppio Schnellzement 2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Identifizierte Verwendungen: Estrichzement (beschleunigt)

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferanten der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Industrieboden GmbH
A- 6233 Kramsach, Amerling 120

Auskunftgebender Bereich:
Industrieboden GmbH, Tel. +43(0)5337/65538-0,
Fax. +43/(0)5337/65538-299
E-Mail: info@ibod.at

1.4 Notrufnummer:

01 406 43 43 (Vergiftungszentrale Wien, A)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008

Beschriftung gem. (EG) 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1 H318 verursacht schwere Augenschäden



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



Xi; reizend

R36: reizt die Augen

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in letztgültiger Verfassung.

Der Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 15.3

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme GHS05 und GHS07

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: Portlandzement

Gefahrenhinweise: H318 verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise

P102 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 Einatmen von Staub vermeiden

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen

P305+P351+P338 **Bei Kontakt mit den Augen:** Einige Minuten lang mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302+P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Zusätzliche Angaben: Chromatarm nach EU-VO 1907/2006, GHS CODE ZP1 (<2ppm).

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

PBT: nicht anwendbar

vPvB: nicht anwendbar

Der Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 15.3

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38

Portlandzement

CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4

Wasserlösliches Chrom VI: <2 ppm

Einstufung (EG 1272/2008) Einstufung (67/548/EWG)

H315 Verursacht Hautreizungen

H318 Verursacht Augenschäden

H335 Kann die Atemwege reizen

Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

nach Einatmen:

nach ärztlicher Anweisung

nach Hautkontakt:

S28...Benetzte Haut sofort gründlich mit Wasser reinigen.

nach Augenkontakt:

S26...Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

nach Verschlucken:
Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt:
siehe Abschnitt 3 und Abschnitt 15.

4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar

5.2 Besondere Gefährdungen durch das Material, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

nicht zutreffend

5.3 Besondere Schutzausrüstung:

nicht erforderlich

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

S2Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S24/25 Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden
S28 Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Unkontrollierten Zutritt von Wasser vermeiden.
Unkontrollierten Abfluss nach Wasserzutritt vermeiden.
Abfluss in Kanalisation und Vorfluter nach Wasserzutritt vermeiden.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

mechanisch (trocken) aufnehmen und entsorgen.

6.4 Keinesfalls verwenden:

n.a.

6.5 Neutralisationsmittel:

n.a.

6.6 Zusätzliche Hinweise:

Erhärtet spätestens 8 h nach Kontakt mit Wasser und kann anschließend als Bauschutt (Abfall-Schlüsselnr. 31409) entsorgt werden

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Vor Feuchtigkeit schützen

S2Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S24 Berührung mit der Haut vermeiden

S25 Berührung mit den Augen vermeiden

S 28 ... Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen

S 37 ... Geeignete Schutzhandschuhe tragen

7.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

nicht zutreffend

7.3 Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Vor Feuchtigkeit geschützt in geschlossenen Räumen oder Behältern

Entstaubung gemäß Immissionsschutzgesetzgebung

7.4 Zusammenlagerungshinweise:

nicht zutreffend

7.5 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

nicht zutreffend

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Technische Schutzmaßnahmen:

siehe Abschnitt 7

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Staub aus Einzelstoffen gemäß Abschnitt 2: 5 mg/m³ lt. TRGS 900

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten:

Vorschriften und Hinweise der Behörden und Verbände beachten.

Handschutz:

S24...Berührung mit der Haut vermeiden

S37...Geeignete Schutzhandschuhe tragen

Vorschriften und Hinweise der Behörden und Verbände beachten.

Augenschutz:

Schutzbrille

S25...Berührung mit den Augen vermeiden

S26...Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

Vorschriften und Hinweise der Behörden und Verbände beachten.

Körperschutz:

S24...Berührung mit der Haut vermeiden

S28...Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand:	pulverförmig		
Farbe:	weiß		
Geruch:	arttypisch		
	Wert	Einheit	Methode (67/548/EG)
Flammpunkt:	n.a.	°C	DIN 53213
Viskosität bei 23°C:	n.a.		4 mm DIN-Becher
Untere Ex-Grenze:	n.a.	Vol.%	
Obere Ex-Grenze:	n.a.	Vol.%	
Löslichkeit in Wasser:	bis 1,5	g/l	bei 20°C
Zustandsänderung:			
Fest-/Schmelzbereich:	Ø1.000	°C	
Siedepunkt/Siedebereich:	n.a.	°C	
Schüttdichte	ca. 1,2	kg/dm ³	, je nach Produkt
Dichte bei 23°C	ca. 3,1	g/cm ³	
Dampfdruck bei 20°C	n.a.	mbar	
ph-Wert bei 20°C	11,5-13,5	(ges. Lösung)	in Wasser
Untere Zündgrenze:	n.a.	°C	
Obere Zündgrenze:	n.a.	°C	
Brandfördernde Eigenschaften:	n.a.		

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

Feuchtigkeit und Wasserzutritt vermeiden.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine

ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Bei Beachtung der Angaben in den Abschnitten 6 und 8 keine besonderen Gefahren gemäß R36, 37,38, 43 bekannt.

ABSCHNITT 12: ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Ökotoxische Wirkungen nur bei unbeabsichtigter Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser durch den dabei resultierenden erhöhten pH-Wert möglich.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht zusammen mit Hausmüll entsorgen.

Trocken aufgenommen weiter verwendbar.

Abfallschlüssel-Nr. gemäß ÖNORM S 2100:

Restmaterial mit Wasser mischen, aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

(Abfallschlüssel-Nr. 31409)

13.2 Empfehlung:

Leere Verpackungen sind gemäß den behördlichen Vorschriften zu entsorgen.

Anhaftende Reste sind trocken zu entfernen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Unterliegt nicht den internationalen Regeln bezüglich Transport und Gefahrgut

Keine Kennzeichnung erforderlich!

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Kennzeichnung nach der Gefahrenstoffverordnung:

nicht zutreffend

15.2 Kennzeichnungselemente:

Beschriftung gem. (EG) 1272/2008

Kein Piktogramm erforderlich

Sicherheitshinweis P 102 (darf nicht in die Hände von Kindern gelangen)

15.3 Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Portlandzement chromatarm

R-Sätze:

R36...Reizt die Augen

R38...Reizt die Haut

R43...Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

S-Sätze:

S 2...Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S24...Berührung mit der Haut vermeiden

S25...Berührung mit den Augen vermeiden

S26...Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

S28...Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen

S37...Geeignete Schutzhandschuhe tragen

15.4 Sonstige Vorschriften:

Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsschutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 8).

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen technischen Wissensstand und entsprechen den österreichischen Verordnungen sowie der EG-Gesetzgebung. Die vorhandenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle.

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Beachtung der üblichen Arbeitshygiene selbst verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die notwendigen Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine technische Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

n.a. = nicht anwendbar